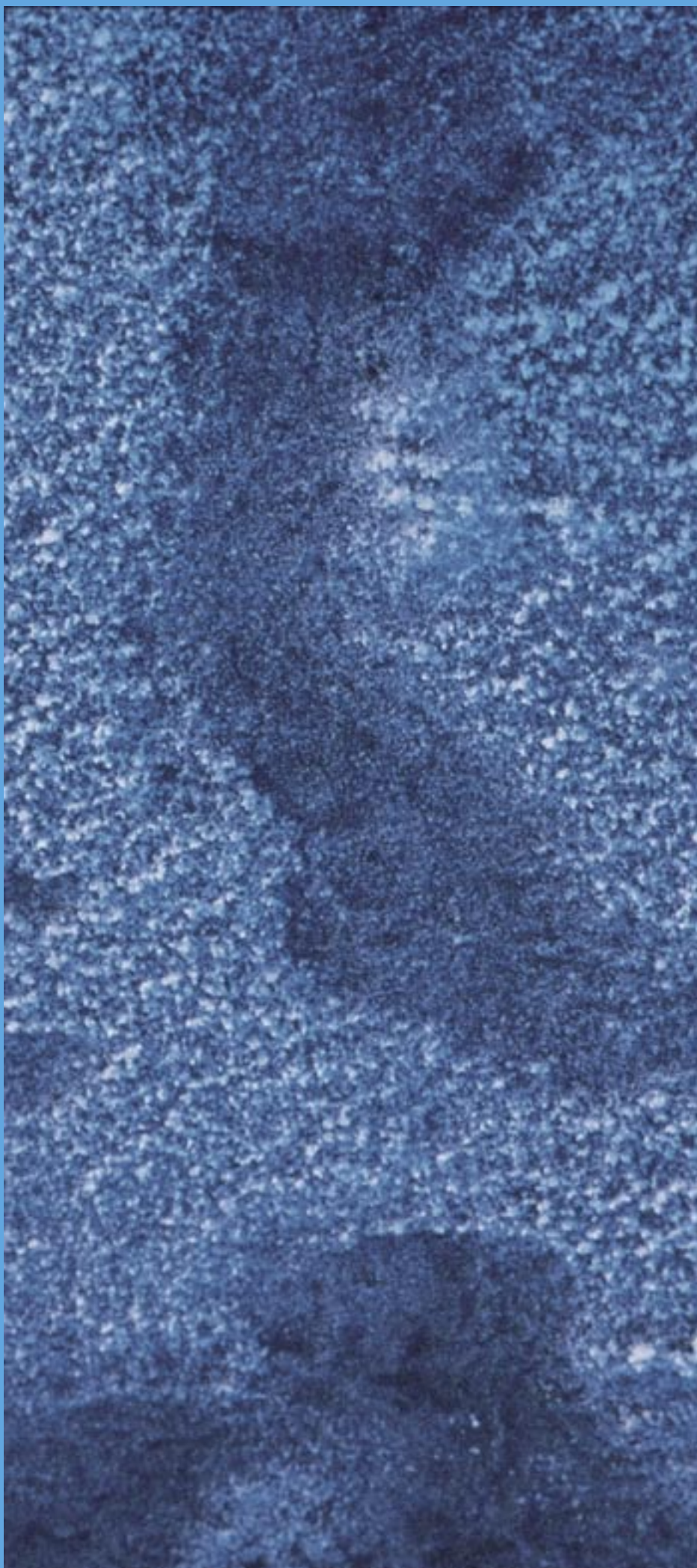


Disclose

Aktuelles aus Rechnungslegung und Revision

Juni 2005



Editorial	3
Neuregelung der Revision	4
Interne Kontrollen: unerlässlich für die Finanzberichterstattung	8
Zwischenabschluss 2005 – eine weitere Herausforderung	12
Neue Bewertungskonzepte für Unternehmenszusammenschlüsse	15
Swiss GAAP FER – massgeschneidert für Schweizer KMU	20
Von der traditionellen finanziellen zur wert- orientierten Unternehmensberichterstattung	24
Leserservice	29

Herausgeber: PricewaterhouseCoopers AG, Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung, Stampfenbachstrasse 73, 8035 Zürich

Konzept, Redaktion und Gestaltung: PricewaterhouseCoopers AG, Zürich

Textliche Überarbeitung: Graf Moll & Partner, Corporate Publishing GmbH, Zürich

Druck: Stämpfli AG, Bern

Disclose – Aktuelles aus Rechnungslegung und Revision (www.pwc.ch/disclose) erscheint zweimal jährlich in deutscher und französischer Sprache mit einer Auflage von 11'000 Exemplaren.

Bestellungen von Gratisabonnements und Adressänderungen: sonja.jau@ch.pwc.com

Editorial

An zahlreichen Generalversammlungen standen dieses Jahr Corporate-Governance-Themen im Vordergrund. Doppelmandate als Verwaltungsratspräsident und CEO wurden heftig kritisiert. Studien, die auch Vorteile von Doppelmandaten belegen, werden kaum wahrgenommen. Auch die Fest- und Offenlegung von Managerbezügen erhitzen die Gemüter. Die vorgesehene Neuregelung der Revision, die bereits vom Parlament behandelt wurde, wirft indes keine grossen Wellen. Aber weder die Prüfungsgesellschaften noch die Unternehmen, die der Revisionspflicht unterliegen, dürfen die geplanten Änderungen unterschätzen. Die Anwendung der neuen Schweizer Prüfungsstandards auf alle der ordentlichen Revision unterstellten Unternehmen – also nicht nur Publikumsgesellschaften, sondern auch andere wirtschaftlich bedeutende Unternehmen – erhöht die Anforderungen an die Prüfung. Ziel ist es, diese neuen Prüfungsstandards bis Ende 2006 den anspruchsvollen ISA (International Standards on Auditing), die dann in Kraft sein werden, gleichzusetzen.

Die geplante Revisionsaufsichtsbehörde ist eine weitere Neuerung, die die Qualität der Revision fördern wird. Die Aussage des jährlichen Prüfungstests zu den angewandten Prüfungsstandards muss einer Qualitätsprüfung durch Dritte, eben die neu zu schaffende Revisionsaufsichtsbehörde, standhalten. Um den erhöhten Ansprüchen zu entsprechen, greift PwC auf funktionierende interne Prozesse und eine vernünftige Interne Kontrolle zurück und investiert in die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Neuerungen im Revisionswesen betreffen aber auch «Corporate Switzerland». Das Eigeninteresse der Unternehmen an einer guten Revision sollte selbstverständlich sein. Eine unverzichtbare Voraussetzung für eine qualitativ hoch stehende Prüfung ist die intensive Kommunikation über die geplanten Prüfungshandlungen, verbunden mit einem offenen Dialog zwischen der Revisionsstelle und dem Management sowie dem Audit Committee.

Die Bedeutung einer gut funktionierenden Internen Kontrolle ist heute stärker im Bewusstsein verankert. Was aber ist alles unter Interner Kontrolle zu verstehen: Ausgestaltung, Dokumentation, Verantwortung, Umsetzung und Überwachung? Das ist eine Frage, die nicht so einfach zu beantworten ist. Unbestritten ist jedoch, dass in der Schweiz das Thema Interne Kontrolle in Relation zur Komplexität und Grösse des Unternehmens angegangen werden muss. «Section 404» des Sarbanes-Oxley Act wäre nicht der richtige Weg für die Schweizer Wirtschaft. Der zweite Beitrag dieser Ausgabe von Disclose liefert Ihnen Gedankenanstösse dazu.

Die weiteren Beiträge befassen sich mit der finanziellen Berichterstattung: Welche Auswirkungen haben die umfangreichen IFRS-Änderungen 2005 und die möglichen Anpassungen der Vorjahreszahlen («restatements») auf die Zwischenabschlüsse per 30. Juni 2005? Welcher völlig neue konzeptionelle Ansatz soll für gewisse Bereiche der Konzernrechnungslegung herangezogen werden? Wie werden Swiss GAAP FER speziell auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten?

Die heutige finanzielle Berichterstattung bringt hohe Transparenz. Zugleich wird sie immer komplexer und vermag den eigentlichen Bedürfnissen des Kapitalmarktes nicht mehr voll zu entsprechen. Wir brauchen neue Lösungsansätze. Der Trend geht in Richtung beschreibende Berichterstattung: Die Kommunikation von nichtfinanziellen Werttreibern kann den Informationsbedarf der Stakeholder decken und somit bestehende Lücken schliessen.

Ich hoffe, auch diese zweite Disclose-Ausgabe bringt Ihnen die «Welt der Rechnungslegung und Revision» etwas näher, und wünsche Ihnen einen schönen Sommer.



Stephan A.J. Bachmann
Partner, Genf,
Mitglied der Geschäftsleitung,
Leiter Wirtschaftsprüfung,
stephan.bachmann@ch.pwc.com

Neuregelung der Revision

Die Schweiz wird ein Revisionsrecht erhalten, das den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und nimmt eine kritische Würdigung der neuen Regelungen vor.



Hans Wey
Partner, St. Gallen,
hans.vey@ch.pwc.com

Die Eidgenössischen Räte haben in der Frühjahres- und Sommersession 2005 die Neuregelung der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht (OR/ZGB) sowie das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) behandelt und bis auf das Differenzbereinigungsverfahren verabschiedet. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bringen wesentliche Änderungen der Revisionspflicht; sie betreffen den Inhalt und den Umfang der Revision und sehen die staatliche Überwachung der Tätigkeit der Revisionsstellen vor. Diese erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung von Publikumsgesellschaften. Zudem werden die Unabhängigkeitsvorschriften, wie sie heute in der Branche aufgrund der Selbstregulierung bereits weitgehend Gültigkeit haben, in das Gesetz übernommen.

PwC begrüsst die Vorlage und erachtet sie als eine der Grundlagen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Revisionsbranche zu stärken und um den guten Ruf des Schweizer Kapitalmarktes zu wahren. Bedauerlich ist allerdings, dass das zentrale Problem der Haftung der Revisionsstelle in der vorliegenden Gesetzesrevision noch nicht angegangen wird.

Rechtsformunabhängige Revision

Die Revision wird unabhängig von der Rechtsform geregelt. Die entsprechenden Vorschriften haben nicht nur für die Aktiengesellschaften, sondern grundsätzlich auch für alle anderen Gesellschaftsformen wie GmbH, Genossenschaften, Kommandit-AG sowie Vereine und Stiftungen Gültigkeit.

Mit der Unterscheidung zwischen der ordentlichen Revision für Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (Kriterien siehe Textkasten) und der eingeschränkten Revision für alle übrigen Gesellschaften wird das Prinzip der Einheit des Aktienrechts durchbrochen.

Abgrenzungskriterien für die Durchführung einer ordentlichen Revision (Art. 727 E OR):

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben
 - b. Anleiensobligationen ausstehend haben
 - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen
2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
 - b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
 - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind

Während die grossen Gesellschaften nach allen Regeln der Kunst zu prüfen sind – als Basis dafür dienen die International Standards on Auditing (ISA) –, werden für KMU deutlich reduzierte Prüfungsanforderungen aufgestellt. Der Gesetzgeber wollte für diese Unternehmen bewusst eine Erleichterung herbeiführen. Gesellschaften mit bis zu 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können sogar ganz auf eine Revision verzichten, wenn sämtliche Anteilseigner zustimmen.

Für die Prüfung der kotierten Gesellschaften ist die Ausrichtung auf die internationalen Standards unabdingbar; nur so sind die Voraussetzungen für die internationale Akzeptanz und die Glaubwürdigkeit am Kapitalmarkt gewährleistet. Das Prüfungsziel bei der ordentlichen Revision liegt in einer **positiven** Aussage der Revisionsstelle darüber, dass die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk (gemeint damit sind insbesondere Rechnungslegungsstandards wie FER oder IFRS) entspricht. Bei der eingeschränkten Revision hingegen wird von der Revisionsstelle lediglich eine **negative** Aussage darüber verlangt, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen. Aus diesem Grund ist auch der Prüfungsumfang auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen sowie angemessene Detailprüfungen beschränkt.

Internes Kontrollsystem

Mit dem neuen Gesetz ergibt sich bei der ordentlichen Revision auch eine Erweiterung des Prüfungsauftrages der Revisionsstelle. Künftig wird diese in ihrem Bericht an die Generalversammlung bestätigen müssen, dass ein **Internes Kontrollsystem existiert**. Zudem wird vorgeschrieben, dass die Revisionsstelle bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das Interne Kontrollsystem zu berücksichtigen hat. Ferner muss sie im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat ihre Feststellungen zum Internen Kontrollsystem wiedergeben.

Die Ausweitung des Prüfungsauftrages auf das Interne Kontrollsystem ist umstritten und wird auch international debattiert. In der ursprünglichen Fassung des Bundesrates sah der Gesetzentwurf vor, dass die Revisionsstelle nicht nur die Existenz eines Internen Kontrollsystems zu bestätigen hat, sondern explizit auch dessen Funktionieren. Obwohl diese Vorschrift nicht identisch mit den Bestimmungen der «Section 404» des Sarbanes-Oxley Act war, bestand in weiten Kreisen die Befürchtung, dass sich die Schweizer Unternehmen den gleichen rigiden Anforderungen gegenübergestellt sähen wie die US-amerikanischen bzw. die an der SEC kotierten Gesellschaften. Zudem hätte die entsprechende Vorschrift in der Schweiz nicht wie in den USA nur für kotierte, sondern für alle der ordentlichen Revision unterliegenden Gesellschaften Gültigkeit gehabt.

In der EU sieht die 8. Richtlinie – die sich gegenwärtig in der parlamentarischen Behandlung befindet – lediglich vor, dass die Revisionsstelle ihre Feststellungen zum Internen Kontrollsystem in einem detaillierten Bericht an das Audit Committee wiedergibt. Auf eine externe Bestätigung durch die Revisionsstelle wird verzichtet.

Das Parlament hat aufgrund dieser Ausgangslage die Anforderungen reduziert. Neu wird nur noch die Bestätigung verlangt, dass ein System der Internen Kontrolle existiert. Die Abgrenzung der Begriffe «funktioniert» und «existiert» wird aber für alle an der Rechnungslegung Beteiligten eine Herausforderung darstellen. Der Gesetzgeber geht von einer rein formellen Bestätigung der Existenz eines Internen Kontrollsystems aus. Aber kann etwas existieren, wenn es nicht funktioniert? Hier müssen pragmatische Lösungsansätze gefunden werden, die zwei Aspekten gerecht werden: Einerseits soll das klare Verständnis des Gesetzgebers berücksichtigt werden, dass die Einrichtung eines angemessenen Internen Kontrollsystems zur ordnungsgemässen Führung eines Unternehmens gehört und damit in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates fällt.

Andererseits sollen die Unternehmen keinen unnötigen administrativen Aufwand haben, der für die Qualität der finanziellen Berichterstattung und der generellen Compliance im Unternehmen keinen Mehrwert schafft.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeitsvorschriften stimmen inhaltlich weitgehend mit dem «Code of Ethics» der IFAC (International Federation of Accountants) sowie mit der Gesetzgebung in den massgeblichen Industrieländern überein. Auf schweizerische Sonderregelungen wurde richtigerweise weitgehend verzichtet. Eine wesentliche Differenz zwischen den Räten besteht lediglich noch in der Frage der Dauer, für welche der verantwortliche Prüfer ein Revisionsmandat leiten darf. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt und sieht dafür bei der ordentlichen Revision eine Dauer von fünf Jahren vor. Dies entspricht den Bestimmungen für kotierte Gesellschaften in den USA. In der EU ist dagegen wie in den internationalen Berufsgrundsätzen eine Frist von sieben Jahren vorgesehen, wobei diese Beschränkung lediglich für die Prüfung von Publikumsgesellschaften gilt. Der Ständerat ist dieser Regelung gefolgt.

Revisionsaufsichtsbehörde

Nach Inkrafttreten des RAG wird eine Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde geschaffen, die als öffentlich-rechtliche Anstalt in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig und unabhängig ist. Die Revisionsaufsichtsbehörde muss ihre Tätigkeit mit jener der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden wie der EBK koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen wird neu eine Zulassung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich sein. Diese Zulassung ist an Kriterien gebunden, insbesondere an den Nachweis der theoretischen Ausbildung und der praktischen Erfahrung.

Für die Zulassung zur Prüfung von Publikumsgesellschaften gelten zusätzliche Anforderungen an die Qualitätssicherung und die Unabhängigkeit. Die Revisionsaufsichtsbehörde unterzieht die Tätigkeit der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer umfassenden Überprüfung. Bei Verdacht auf Verstösse gegen gesetzliche Pflichten wird umgehend eine entsprechende Überprüfung vorgenommen. Dabei werden u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie die Beachtung der Berufsgrundsätze und der Standesregeln beurteilt. Die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen wird durch einzelne Stichproben in den Arbeitsunterlagen ausgewählter Mandate überprüft.

Das RAG schafft auch die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit der Revisionsaufsichtsbehörden. Diese Zusammenarbeit ist unerlässlich: Sie trägt einerseits der Internationalisierung der Kapitalmärkte (Stichwort: Doppelkotierungen an der Heimbörse und an ausländischen Börsen) Rechnung; andererseits berücksichtigt sie die Struktur der multinationalen Konzerne mit wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Ausland, deren Revision sowohl der lokalen Aufsicht als auch der Aufsicht am Sitz der Muttergesellschaft unterliegt.

Schliesslich werden im RAG strenge Sanktionsnormen für Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Diese beinhalten neben dem befristeten oder unbefristeten Entzug der Zulassung (dies gilt auch für natürliche Personen, die im Anstellungsverhältnis tätig sind) auch Gefängnisstrafen oder Bussen bis zu einer Million Franken.

Mangel der Vorlage: die Haftungsfrage

Die Revisionsstellen sind bereit, für ihre Tätigkeit die Verantwortung zu übernehmen. Aber sie können keine Vollkaskoversicherung für die von Dritten begangenen Fehler verkörpern. Wenn Strategien versagen, falsche Entscheide gefällt werden oder Manager betrügen, dürfen nicht die Wirtschaftsprüfer anstelle der Fehlbaren zur Rechenschaft gezogen werden. Die heutige Regelung der solidarischen Organhaftung der Revisionsstelle und insbesondere die Umsetzung der Haftung in der Praxis werden dieser Tatsache überhaupt nicht gerecht. Die Schweizer Revisionsbranche hat in den letzten Jahren Haftungssummen bezahlt, die das Mehrfache der Schadenszahlungen der Verwaltungsräte aus ihrer Organhaftung ausmachen. Faktisch erfolgt heute die Aufteilung der Haftung nicht nach dem Mass des Verschuldens, sondern nach dem Mass der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die heutige Auslegung der Haftung stellt für die Branche eine Bedrohung ihrer Existenz dar. Eine gesunde und damit auch unabhängige Wirtschaftsprüfungsbranche ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in den Schweizer Kapitalmarkt und für dessen Funktionieren.

Die solidarische Haftung weist auch einen grundsätzlichen konzeptionellen Mangel auf. Während die Revisionsstelle bei ihrer Tätigkeit vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung unabhängig sein muss, haftet sie im Schadensfall mit diesen Gremien solidarisch. Es wird auch übersehen, dass primär dem Verwaltungsrat die Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnung sowie für die Ausgestaltung des Rechnungswesens – dazu zählt auch ein angemessenes Internes Kontrollsystem – obliegt und die Revisionsstelle «nur» dessen Arbeiten überprüft.

Die Haftungsfrage wird in der vorliegenden Gesetzesrevision leider noch nicht thematisiert. Sie muss aber spätestens in den weiteren Projekten zur Reform des Aktienrechts angegangen werden, wie dies in der Botschaft des Bundesrates sowie in der parlamentarischen Behandlung der Vorlage in Aussicht gestellt wurde.

Fazit

Mit der Neuregelung der Revision erhält die Schweiz ein Revisionsrecht, das hinsichtlich der Glaubwürdigkeit allen Vergleichen mit dem Ausland standhält. Im Bereich der ordentlichen Revision werden hohe Qualitäts- und Unabhängigkeitsanforderungen an die Wirtschaftsprüfung gestellt. Dies ist aus Sicht des Schutzes des Kapitalmarktes sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung der grösseren Gesellschaften sinnvoll und notwendig. Dagegen werden mit dem Konzept der eingeschränkten Revision den KMU Erleichterungen gewährt, die sie vor zusätzlichen administrativen Belastungen bewahren sollen. Bei der Revision von Publikumsgesellschaften werden die Einführung der Revisionsaufsichtsbehörde sowie die Ausweitung des Prüfungsauftrages, beispielsweise im Bereich der Internen Kontrolle, zu einem Mehraufwand führen. Dieser sollte aber im Vergleich zum Ausland in einem moderaten Rahmen liegen.

Die Neuregelung dürfte voraussichtlich auf den 1. Januar 2007, eventuell auch etwas früher, in Kraft treten.

Interne Kontrollen: unerlässlich für die Finanzberichterstattung

Die erhöhten Anforderungen an die Finanzberichterstattung haben zur Folge, dass dem Internen Kontrollsystem (IKS) auch in der Schweiz mehr Gewicht beigemessen wird. Viele Unternehmen müssen ihr IKS neu beurteilen und verbessern.



Peter Wittwer
Partner, Bern,
peter.wittwer@ch.pwc.com

Das Interne Kontrollsystem (IKS) beinhaltet sämtliche organisatorischen Methoden und Massnahmen, die in einem Unternehmen angewendet werden, um den Unternehmenszweck und die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Seine Aufgabe besteht darin, das Unternehmensvermögen zu schützen, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung und der Finanzberichterstattung zu gewährleisten sowie die Einhaltung der Geschäftspolitik und der Gesetze zu sichern.

Alle Hindernisse, die der Erreichung der Unternehmensziele entgegenstehen, stellen Risiken dar. Das IKS soll diese Risiken wirksam vermindern. Voraussetzung ist, dass die Kontrollen nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden, sondern einen integralen Bestandteil der Geschäftsprozesse darstellen. Im Zentrum der Geschäftsprozesse stehen Menschen als Entscheidungsträger. Weil Fehler und falsche Entscheidungen der handelnden Personen niemals vollständig ausgeschlossen werden können, kann das IKS allein die Zielerreichung nicht mit absoluter Sicherheit gewährleisten. Darüber hinaus muss es permanent an sich ändernde Verhältnisse angepasst werden. Je nach Geschäftstätigkeit, Grösse, Komplexität und Risikoprofil eines Unternehmens unterscheidet sich die konkrete Ausgestaltung der Internen Kontrollen. Die Anforderungen an das IKS wurden in verschiedenen Standards formuliert; das bekannteste Rahmenwerk ist das Internal Control Framework der COSO.

Um den Aufbau des IKS zu verdeutlichen, unterscheidet COSO folgende Komponenten, deren Zusammenwirken gewährleisten soll, dass die Ziele des IKS erreicht werden:

Kontrollumfeld

Das generelle Kontrollumfeld wird durch das Leitbild des Unternehmens und die individuellen Eigenschaften der Mitarbeiter bestimmt. Auf individueller Ebene gehören dazu Integrität, ethische Wertvorstellungen und fachliche Kompetenz, auf Ebene des Unternehmens sind es etwa der «code of ethics» oder der «code of conduct». Zum Kontrollumfeld gehören Regelungen zur Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, aber auch Leistungsvorgaben.

Risikobeurteilung

Jedes Unternehmen muss sich bewusst sein, welchen Risiken es ausgesetzt ist und wie es diese Risiken steuert. Als Mittel dazu werden oft die Identifikation, die Analyse und die Bewertung von Risiken sowie Abgleichungen mit den Unternehmenszielen eingesetzt.

Kontrollaktivitäten

Jedes Unternehmen muss Anweisungen und Abläufe definieren und umsetzen, um sicherzustellen, dass jene Tätigkeiten, die das Management als notwendig für die Zielerreichung erachtet, auch tatsächlich ausgeführt werden. Zu dieser Komponente des IKS zählen namentlich die Funktionentrennung und Arbeitsanweisungen.



Peter Kartscher
Senior Manager, Basel,
peter.kartscher@ch.pwc.com

Information und Kommunikation

Informations- und Kommunikationswege müssen definiert werden, um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter jene Informationen sammeln und austauschen können, die sie benötigen, um die erforderlichen Tätigkeiten auszuführen.

Überwachung des IKS

Das gesamte IKS muss laufend überwacht werden, um die Einhaltung der definierten Prozesse zu garantieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Diese Aufgabe fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und allenfalls der Internen Revision. Ein solches Vorgehen ist auch eine notwendige Voraussetzung für die Anpassung des IKS an die sich ändernden Bedingungen des wirtschaftlichen Umfeldes.

Verantwortlichkeit für das Interne Kontrollsystem

Nach Schweizer Recht liegt es in der zentralen Verantwortung des Verwaltungsrates, das Unternehmen und die Unternehmensleitung umfassend zu überwachen und sicherzustellen, dass wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt und strategiekonform angegangen werden. Der Verwaltungsrat hat dabei vor allem den Risiken hinsichtlich Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit der Finanzberichterstattung Rechnung zu tragen, aber auch die wesentlichen strategischen, operativen und Compliance-Risiken im Auge zu behalten.

Für börsenkotierte Unternehmen ist es inzwischen auch in der Schweiz mehr als nur «Best Practice» und gute Corporate Governance, diese komplexen Aufgaben weitgehend an ein spezielles Audit Committee zu übertragen.

In grösseren Unternehmen unterstützt in der Regel die Interne Revision den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bei der Beurteilung der strategischen, operativen und sonstigen Risiken. Die Interne Revision führt im Auftrag des Verwaltungsrates bzw. des Audit Committee spezielle Prüfungen durch und erstattet diesen Gremien darüber Bericht.

Verwaltungsräte müssen sich periodisch die Frage stellen, ob die ihnen vorgelegten Zahlen und Unterlagen verlässlich sind und ob diese in einem strukturierten, überwachten Prozess erstellt wurden. Der Verwaltungsrat muss Rechenschaft darüber abgeben, ob die diesbezüglichen Kontrollen theoretisch wirksam ausgestaltet sind und in der Praxis zufrieden stellend funktionieren. Für die Beurteilung des IKS ziehen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auch Feststellungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Internen Revision und der unabhängigen Revisionsstelle heran. Daraus können Projekte zur Evaluierung und Optimierung der Kontrollsysteme initiiert werden.

IKS-Projekte: Zusammenwirken von interner und externer Expertise

IKS-Projekte, also Projekte zur Dokumentation, Bewertung und Verbesserung von Internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung, sollten unter Einbezug von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durchgeführt werden. In der Regel liegt die Projektleitung bei der Geschäftsleitung, mit Aufsicht des Verwaltungsrates. Die Verantwortung kann nicht an aussenstehende Dritte delegiert werden, wohl aber kann eine externe Unterstützung, beispielsweise von Beratern oder der externen Revisionsstelle, sinnvoll sein.

Die externe Revisionsstelle kann aufgrund ihrer Kenntnisse des IKS des Unternehmens, aber auch aufgrund ihrer Erfahrung bei anderen Mandaten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dabei unterstützen, ein ausreichendes Verständnis über den Aufbau und die Wirksamkeit des IKS zu gewinnen, und auf eventuelle Lücken in den Kontrollen hinweisen. Vor allem bei der kritischen Beurteilung der wesentlichen Kontrollen und im Hinblick auf einen systematischen, nachvollziehbaren Aufbau der Dokumentation des IKS kann die externe Revisionsstelle Unterstützung leisten.

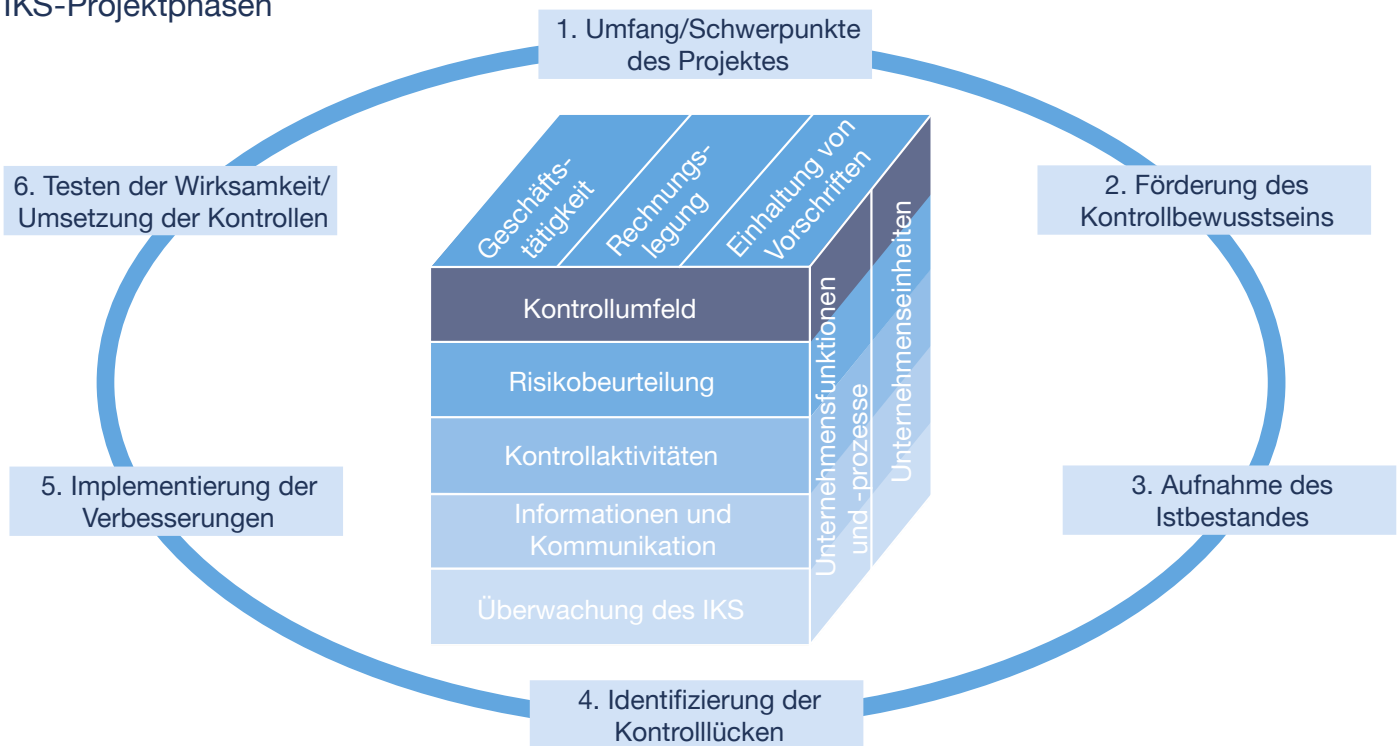
Bei diesen Projekten geht es um die Erfassung und die adäquate Handhabung der wesentlichen Risiken für die Finanzberichterstattung. Gerade aber in kleineren Unternehmen stehen die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der Prozesse im Vordergrund. Die Kernaufgaben jedes IKS-Projektes sind:

- die Definition der Sollstruktur des IKS
- die Analyse des existierenden IKS
- die Bestimmung eventuellen Verbesserungsbedarfs
- die Implementierung der Verbesserungen

Unverzichtbare Basis dieser Evaluierung ist eine aussagekräftige Dokumentation der bestehenden Prozesse und Kontrollen.

Ein IKS-Projekt lässt sich in mehrere Phasen unterteilen (siehe Abbildung). In den einzelnen Phasen besteht unterschiedlicher Handlungs- und Unterstützungsbedarf für das Management.

IKS-Projektphasen



Erfahrungen bei der Umsetzung von IKS-Projekten

Eine Mängelanalyse bei Unternehmen, die sich aufgrund gesetzlicher Erfordernisse mit ihrem IKS befassen mussten, legte – neben generellen Mängeln in der Dokumentation – wesentliche Schwachstellen insbesondere in folgenden Bereichen offen:

- Rechnungswesen: mangelndes Verständnis für Rechnungslegungsstandards, Review von Transaktionen
- Personal: Mangel an qualifizierten Mitarbeitern
- Kontrollumfeld: «Tone at the Top», fehlendes Kontrollumfeld
- IT-Systeme: Mängel der Infrastruktur, Zugriffsberechtigungen, Change Management und Datensicherheit

Zahlreiche Unternehmen zögern, ihr IKS umfassend zu verbessern, da sie unmittelbar hohe Kosten erwarten. Häufig haben sie zudem unklare Vorstellungen über den Nutzen der Optimierung. Die Kosten lassen sich jedoch in Grenzen halten, wenn die Planung sorgfältig erfolgt und unnötige Fehler vermieden werden.

PwC hat bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung des IKS häufig folgende Feststellungen gemacht:

- das Verständnis für die Prozesse und Kontrollen, die im Unternehmen bestehen, wird tendenziell überschätzt. Ein adäquates Verständnis des vorhandenen IKS kann nur auf Basis regelmässig aktualisierter oder neu erstellter Dokumentationen gewonnen werden
- der Aufwand für eine angemessene Dokumentation wesentlicher Prozesse und Kontrollaktivitäten wird erheblich unterschätzt. Als hilfreich erweisen sich hier Prozess-Flow-Charts
- die Gefahr, sich in Teilprozessen und Einzelheiten zu verlieren, ist gross. Unerlässlich sind daher die Unterstützung seitens des obersten Managements, eine zentrale Projektkoordinierung mit klaren zeitlichen und inhaltlichen Umsetzungsvorgaben sowie die Konzentration auf die wesentlichen Risikobereiche. Aufgrund der beschränkten Ressourcen drängt sich oft auf, innerhalb des IKS-Projektes Prioritäten zu setzen und das Projekt in Etappen anzugehen
- die Schnittstellen zwischen einzelnen Prozessen, zum Beispiel die Weiterleitung von Informationen zu Rechtsstreitigkeiten aus der Rechtsabteilung an die Finanzbuchhaltung, werden häufig ausser Acht gelassen. Auch hier ist ein übergreifendes Projektmanagement erforderlich
- Spezialisten, etwa für Informatik, Steuern oder Recht, werden meist nicht, nicht ausreichend und/oder zu spät bereichsübergreifend eingebunden. Das Projektmanagement muss vielfach das «Silo-Denken» aufbrechen

Diesen Schwierigkeiten und den zu erwartenden Kosten steht aber mittelfristig ein grosser Nutzen gegenüber. Verlässlichere, führungsrelevante Informationen erlauben dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, gezielter und wirksamer zu handeln. Unliebsame Überraschungen sollten dadurch vermieden oder zumindest erheblich reduziert werden. Zudem können sich die obersten Führungsgremien verstärkt anderen Aufgaben zuwenden, wenn sie wissen, dass im IKS «Best Practice»-Lösungen angewandt werden.

Mit einer verlässlichen externen Finanzberichterstattung kann das Unternehmen auch das Vertrauen von Investoren und Gläubigern stärken. Diese und andere Anspruchsgruppen erachten das Risikomanagement eines Unternehmens und ein wirksames IKS zunehmend als wesentliche Bestandteile guter Corporate Governance.

Die systematische Erfassung wichtiger Prozesse und Kontrollen kann aber auch den Ausgangspunkt für eine generelle Optimierung der internen Prozesse und Strukturen darstellen. Bei der Realisierung so aufgedeckter Potenziale lassen sich – neben der Verbesserung des IKS – auch operative Effizienzgewinne erzielen.

Empfehlungen für Schweizer Unternehmen

Die im Rahmen der Neuregelung der Revision geplante Ausweitung des Prüfungsauftrags auf das Interne Kontrollsystem wird dazu führen, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dem Internen Kontrollsystem noch mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Bereits heute sollten sie das IKS evaluieren und, falls nötig, optimieren: Aktionäre und Gläubiger, zunehmend aber auch die Schweizer Börsenaufsicht, dürften künftig noch sensibler auf Fehler in der Finanzberichterstattung reagieren – sei es, indem sie investierte Mittel abziehen, sei es, indem sie direkte Sanktionen verhängen.

Eine grundlegende Überarbeitung sämtlicher Geschäftsprozesse ist indes nicht zwingend. Schweizer Unternehmen können mit auf die wesentlichen Problembereiche ausgerichteten Teilprojekten rasch wertvolle Verbesserungen der Internen Kontrollen erzielen. Die in diesen Teilprojekten gewonnenen Erfahrungen können dann für eine phasenweise Optimierung der Internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung in allen Bereichen genutzt werden. So sollte es möglich sein, mittelfristig ein vorteilhaftes Verhältnis von Kosten und Nutzen in den IKS-Projekten zu erreichen. Bei der Umsetzung von IKS-Projekten können Schweizer Unternehmen durchaus auf die Erfahrungen anderer Unternehmen und Länder zurückgreifen.

Zwischenabschluss 2005 – eine weitere Herausforderung

Die umfangreichen Änderungen bei den IFRS per Anfang 2005 müssen bereits in der Zwischenberichterstattung berücksichtigt werden. Damit sind vor allem die an der SWX kotierten Unternehmen gefordert.



Stefan Haag
Director, Winterthur,
stefan.haag@ch.pwc.com

Die Zwischenberichterstattung ist Teil der «Corporate Communications» eines Unternehmens. Sie trägt zur Qualität der Finanzberichterstattung bei und bezweckt eine Standortbestimmung für Investoren während des Geschäftsjahres. Ein Zwischenabschluss sollte so erstellt werden, dass die Finanzberichterstattung sowohl inhaltlich als auch im Zeitablauf konsistent ist. Er basiert somit auf den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien wie der Jahresabschluss. Allerdings lassen die entsprechenden Standards Vereinfachungen zu (siehe dazu nachfolgenden Textkasten). Ein Zwischenabschluss ist zwar weniger umfangreich als eine Jahresrechnung; an die Erstellung des Interimsabschlusses aber müssen die gleich strengen Massstäbe angelegt werden wie an einen Jahresabschluss. Der Sinn der Zwischenberichterstattung liegt darin, die Informationsbedürfnisse des Marktes zu befriedigen und die Transparenz für die verschiedenen Anspruchsgruppen zu erhöhen. Auch die Börsenaufsicht untersucht daher im Rahmen der Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften gezielt die Zwischenberichterstattung von Emittenten und ahndet Verstösse gegen die entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften.

IAS 34 «Interim Financial Reporting» im Überblick

Erstellungsbasis für den Zwischenabschluss

- Anwendung der gleichen Rechnungslegungsgrundsätze wie im vorangegangenen Jahresabschluss. Neue Grundsätze bzw. Änderungen sind offen zu legen, allenfalls sind die Vorjahresangaben anzupassen («Restatement»)
- Periodenabgrenzung auf der Basis von tatsächlichen Kosten und Erträgen. Dabei sind Schätzungen erforderlich, z.B. für Pensionskosten, Steuern, planmässige Abschreibungen
- kein Ausgleich von saisonalen Schwankungen während des Geschäftsjahres und keine Erfassung von Budgetwerten

Darstellung des Zwischenabschlusses

- verkürzte Form von Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Geldflussrechnung mit Vorjahresangaben
- ausgewählte Anhangangaben, insbesondere zu Umsatz und Ergebnis der Primärsegmente, saisonalen Schwankungen und Konjunkteinflüssen; wesentliche Veränderungen in der Finanzierung und bedeutende Ereignisse, z.B. Käufe von Unternehmen, ausserplanmässige Abschreibungen

Pflicht zur Erstellung von Zwischenabschlüssen

Die Pflicht zur Erstellung von finanziellen Zwischenberichten leitet sich nicht aus den Rechnungslegungsnormen ab. Weder das Obligationenrecht noch Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP verpflichten ein Unternehmen zur Interimsberichterstattung. Vielmehr schreibt das Kotierungsregelement vor, dass ein Unternehmen eine Zwischenberichterstattung für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu erstellen hat und diese innerhalb von drei Monaten veröffentlichen muss. Anders als in den USA, wo Quartalsabschlüsse üblich sind, veröffentlichen die meisten Schweizer Unternehmen lediglich einen Halbjahresabschluss. Für die einzelnen Quartale beschränkt sich die Kommunikation jeweils auf die wichtigsten Kenngrössen.

Gemäss den SWX-Vorschriften muss die Zwischenberichterstattung den gleichen Rechnungslegungsstandards wie die Jahresrechnung genügen. Für Schweizer Unternehmen sind dies seit dem 1. Januar 2005 IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP FER. Letztere sind nur für Investment- und Immobiliengesellschaften sowie für am Nebensegment kotierte Gesellschaften zulässig. Schweizer Publikumsgesellschaften erstellen somit ihre Zwischenabschlüsse entweder nach IAS 34, nach APB Opinion No. 28 oder nach Swiss GAAP FER 12. Diese Standards sehen vor, dass die Zwischenberichterstattung auf konsolidierter Basis erfolgt und sämtliche Bestimmungen der entsprechenden Norm einzuhalten sind. Für Zwischenabschlüsse im Jahr 2005 gilt es zu beachten, dass Swiss GAAP FER 12 überarbeitet wurde und dass die SWX die Anforderungen an die Zwischenberichte nach US GAAP neu spezifiziert hat.

Auswirkungen der IFRS-Änderungen 2005

Für börsenkotierte Unternehmen, die IFRS anwenden, hat die Zwischenberichterstattung 2005 eine besondere Bedeutung. Obwohl IAS 34 selbst unverändert bleibt, stellen die vier neuen und die 14 überarbeiteten Standards (siehe Textkasten «Überblick über die aktuellen IFRS-Änderungen») die Unternehmen vor eine anspruchsvolle Aufgabe: Sie müssen sich bereits bei der Zwischenberichterstattung darüber im Klaren sein, wie sich die Änderungen auf die Bewertung und die Darstellung auswirken. Mit anderen Worten: Schon auf die Zwischenberichterstattung hin müssen die neuen Bestimmungen analysiert, Umsetzungsentscheide getroffen und allfällige Zusatzinformationen erhoben werden. Anpassungen des Finanzhandbuches, des Reportings und der Darstellung der Finanzberichterstattung sind absehbar. Je nach Übergangsbestimmungen der betreffenden Standards muss nicht nur die Darstellung der aktuellen Abschlüsse geändert werden, sondern es muss meistens auch eine Anpassung der Vorjahresangaben erfolgen (sog. «Restatements»); wie für die Bilanzierung von aktienbezogenen Vergütungen nach IFRS 2).

Die umfangreichen IFRS-Änderungen 2005 verursachen einen einmaligen Mehraufwand für das Unternehmen. Nicht nur für das Management, sondern auch für den Verwaltungsrat bzw. das Audit Committee besteht Handlungsbedarf. Da diese Gremien letztlich für die Rechnungslegung verantwortlich zeichnen, müssen sie bereits im Rahmen der Zwischenberichterstattung verbindliche Bewertungs- und Bilanzierungsentscheide treffen. Diese Entscheide haben, weil die Finanzberichterstattung im Zeitablauf konsistent sein muss, auch für den Jahresabschluss Gültigkeit.

Unabhängig von der speziellen Situation für die Zwischenabschlüsse 2005 gilt: Die verschiedenen Führungsebenen sollten sich grundsätzlich früh und intensiv mit der Zwischenberichterstattung auseinandersetzen. So erkennen sie die Relevanz wirtschaftlicher Vorgänge für die Finanzberichterstattung früher und können deren sachgerechte Darstellung in den Abschlüssen rechtzeitig erarbeiten. Ein solches Vorgehen führt zu einer Verbesserung des Berichterstattungsprozesses und erhöht die Qualität der einzelnen Abschlüsse (Zwischen- und Jahresabschluss).

Überblick über die aktuellen IFRS-Änderungen

Neue Standards (gültig seit 1. Januar 2005):

- IFRS 2 «Aktienbezogene Vergütungen»
- IFRS 3 «Unternehmenszusammenschlüsse»
- IFRS 4 «Versicherungsverträge»
- IFRS 5 «Zur Veräußerung gehaltene Anlagewerte und nicht fortgesetzte Aktivitäten»

Im Rahmen des so genannten «Improvement Projects» wurden zudem folgende Standards per 1. Januar 2005 mit dem Ziel überarbeitet, die Anzahl der Wahlmöglichkeiten zu reduzieren, Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu eliminieren sowie Annäherungen an andere Regelwerke und Verbesserungen zu erreichen: IAS 1, IAS 8, IAS 16, IAS 17, IAS 21, IAS 24, IAS 27, IAS 28, IAS 31, IAS 33 und IAS 40.

Zusätzlich angepasste Standards:

- IAS 19 «Leistungen an Arbeitnehmer» (gültig ab 1. Januar 2006)
- IAS 32 «Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung» (gültig seit 1. Januar 2005)
- IAS 39 «Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» (gültig seit 1. Januar 2005)

Prüfung von Zwischenabschlüssen

Im Gegensatz zu Jahresrechnungen unterliegen Zwischenabschlüsse keiner Prüfungspflicht. Es kann aber sehr nützlich sein, den Abschlussprüfer im Rahmen der Zwischenberichterstattung beizuziehen, um schon zu diesem Zeitpunkt Rechnungslegungsfragen im Hinblick auf den Jahresabschluss zu klären. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die ihre Zwischenberichterstattung 2005 nach IFRS erstellen. Auch die SWX hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit festgestellt, dass die Konsultation der Revisionsstelle in gewissen Fällen zu einer markanten Qualitätssteigerung der finanziellen Zwischenberichterstattung geführt hat.

In der Praxis haben sich verschiedene Formen herauskristallisiert, den Prüfer in die Zwischenberichterstattung zu involvieren. Häufig erhält der Prüfer den Zwischenabschluss kurz vor der Veröffentlichung, damit er über die wichtigsten Ereignisse in der Berichtsperiode unterrichtet ist. Er gibt dem Unternehmen informell seine Sicht der Darstellung gewisser Sachverhalte wieder, meist hat er aber keine Gelegenheit zu einer vertieften Betrachtung. Dieses Vorgehen ist für das Unternehmen zwar kostengünstig, aber von sehr limitiertem Nutzen, denn der Prüfer kann keine formelle Berichterstattung vornehmen. Zudem können Missverständnisse über den Umfang dieser Arbeiten entstehen. Mehr Sicherheit können Verwaltungsrat und Management erlangen, wenn sie eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses vornehmen lassen. Mit einem standardisierten Vorgehen werden die Abschlüsse der bedeutendsten Einheiten eines Konzerns, die Konsolidierungsvorgänge sowie die Darstellung des Zwischenabschlusses als Ganzes auf ihre Plausibilität hin überprüft und kritisch gewürdigt. Das Ergebnis dieser Review ist ein Testat zuhanden des Auftraggebers, das üblicherweise nicht mit dem Zwischenabschluss publiziert wird.

Um die Qualität der Finanzberichterstattung zu verbessern, ist das koordinierte Vorgehen von Verwaltungsrat, Management und Prüfer auch im Rahmen der Zwischenberichterstattung ausschlaggebend. Die Verlässlichkeit der Finanzinformationen erhöht das Vertrauen aller Anspruchsgruppen.

Neue Bewertungskonzepte für Unternehmenszusammenschlüsse

Die standardsetzenden Organe der USA und Europas bemühen sich um eine Angleichung von US GAAP und IFRS. Diese Harmonisierung dürfte grosse Auswirkungen auf die Bilanzierungsrichtlinien für Unternehmenszusammenschlüsse haben. Anwender sind zur Kommentierung eingeladen.

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) streben eine Harmonisierung der US GAAP und der IFRS an. Teil dieses Projekts ist die Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien für Unternehmenszusammenschlüsse unter der Bezeichnung «Business Combination (Phase II)». Dieser Titel ist allerdings irreführend, weil er suggeriert, dass es sich um eine Weiterentwicklung handelt. Tatsächlich geht es jedoch um einen völlig neuen konzeptionellen Ansatz für gewisse Bereiche der Konzernrechnungslage. Mit einem Entwurf ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen, doch das IASB hat bereits eine ausreichende Anzahl von «vorläufigen Schlussfolgerungen» erarbeitet, die eine Vorstellung davon vermitteln, was nach drei bis vier Jahren Denkarbeit zu erwarten ist.

Höhere Volatilität der Erträge

Wie bei den meisten in neuester Zeit erschienenen Standards dürfte es nicht überraschen, dass ihre Umsetzung die Ertragsvolatilität der Unternehmen mit aller Wahrscheinlichkeit erhöhen wird. Dies zeigt die Auflistung der einschneidendsten Änderungen, die aufgrund der Vorschläge zu erwarten sind (siehe unten stehenden Textkasten).

- **Transaktionskosten sind als Aufwand zu verbuchen.** Die direkten Kosten eines Unternehmenszusammenschlusses, einschliesslich der Honorare für Investment Banker, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, sind in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand zu verbuchen
- **Erworbene Eventualverbindlichkeiten sind zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu verbuchen und in jeder Berichtsperiode neu zu bewerten.** Eventualverbindlichkeiten, wie offene Rechtsansprüche gegenüber der übernommenen Gesellschaft, sind zum Stichtag des Unternehmenszusammenschlusses mit dem beizulegenden Zeitwert zu verbuchen. Diese Verbindlichkeiten sind – unabhängig von einer möglichen Inanspruchnahme – zu verbuchen (selbst Verbindlichkeiten, die mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsverpflichtung führen, sind zum beizulegenden Zeitwert am Tag des Unternehmenszusammenschlusses zu erfassen). In jeder späteren Berichtsperiode müssen die entsprechenden Verbindlichkeiten neu bewertet und Veränderungen in der Erfolgsrechnung erfasst werden



David Mason
Partner, Genf,
david.mason@ch.pwc.com

- Variable Bestandteile des Übernahmepreises sind zum beizulegenden Zeitwert zu verbuchen und in jeder Berichtsperiode neu zu bewerten. Ähnlich wie erworbene Eventualverbindlichkeiten müssen den Vorschlägen zufolge auch variable Bestandteile des Übernahmepreises (z.B. Earn-outs oder an die Erreichung eines Zieles geknüpfte Zahlungen) zum beizulegenden Zeitwert am Stichtag des Unternehmenszusammenschlusses bilanziert werden. In späteren Perioden werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser variablen Bestandteile in der Erfolgsrechnung erfasst – bis der Übernahmepreis definitiv festgelegt ist
- Restrukturierungskosten sind als Aufwand auszuweisen. Kosten, die für die Restrukturierung des erworbenen Unternehmens entstehen, einschliesslich der Abgangsentschädigungen oder der Kosten für Vertragsauflösungen, sind als Aufwand zu verbuchen und werden den Ertrag in späteren Berichtsperioden entsprechend schmälern

Viele, wenn auch nicht alle dieser Änderungen sind auf den zentralen Grundsatz zurückzuführen, dass es sich bei einem Unternehmenszusammenschluss um einen Austausch von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert handelt. Deshalb werden z.B. Honorare, die zwar Bestandteil der Akquisitionskosten sind, jedoch nicht dem Austausch von Vermögensgegenständen zuzurechnen sind, neu als Periodenaufwand betrachtet. Eventualverbindlichkeiten, die normalerweise nicht verbucht werden, gelten als Teil des Austausches von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert und sind entsprechend zu erfassen.

Rechnungslegung bei Teilzusammenschlüssen

Eine umfassendere Änderung betrifft die Rechnungslegungsgrundsätze für Teilzusammenschlüsse. Der gegenwärtig von den US GAAP und den IFRS benutzte Ansatz beruht auf dem Prinzip der Berichterstattung durch die Muttergesellschaft. Danach gelten Transaktionen mit Minderheitsaktionären als Transaktionen mit Dritten. Gewinne und Verluste aus Teilveräusserungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, solche aus Teilkäufen werden hingegen als Goodwill berechnet. Auch wenn dieser Ansatz unbestritten zu sein scheint, so wird er doch unter US GAAP und IFRS unterschiedlich gehandhabt. In diesem Punkt ist denn auch Harmonisierungsbedarf angezeigt.

Der vorgeschlagene Mechanismus zur Harmonisierung sieht vor, dass beide Regelwerke ein neues Modell, jenes der Wirtschaftseinheit (Economic Entity), übernehmen. In diesem Modell gilt die Gesamtheit der von der Muttergesellschaft kontrollierten Vermögenswerte als Berichtseinheit (Reporting Unit). Sie erstreckt sich also nicht nur auf jene Vermögenswerte, an denen die Aktionäre beteiligt sind.

Das IASB hat diesen Weg bereits eingeschlagen, indem es Minderheitsbeteiligungen als Eigenkapital klassifiziert – im Gegensatz zur früher üblichen Lösung, nach der Minderheitsbeteiligungen als Mezzaninkapital ausgewiesen wurden. Der Grund für diese Änderung liegt im Regelwerk selbst, das nur zwischen den Bilanzkategorien Aktiven, Verbindlichkeiten und Eigenkapital unterscheidet. Da Minderheitsbeteiligungen keine Verbindlichkeiten sind, müssen sie folglich als Eigenkapital gelten. Man könnte einwenden, das Regelwerk stimme nicht und es gebe eine vierte Kategorie: Kapitalbeteiligungen, die nicht im Besitz der Aktionäre sind.

Neben der Klassifizierung von Minderheitsbeteiligungen als Eigenkapital verlangt ein weiterer Vorschlag, dass das gesamte Nettovermögen (einschliesslich Goodwill) des erworbenen Unternehmens zum beizulegenden Zeitwert am Akquisitionstag zu bilanzieren ist. Demnach wird der Goodwill gleich behandelt wie materielle Vermögenswerte, beispielsweise Gebäude oder Maschinen. Im Gegensatz

zu heute wären die Minderheitsbeteiligungen am Goodwill entsprechend zu erfassen. Dieser Vorschlag bedeutet jedoch nicht, dass der für eine 80-prozentige Beteiligung an einem Unternehmen bezahlte Goodwill einfach um 5/4 erhöht wird (siehe nachstehenden Textkasten). Vielmehr muss der bestehende Goodwill des Übernahmekandidaten vor der Akquisition geschätzt werden; zukunftsbezogene Elemente des Goodwills wie Synergien, die sich erst noch als solche erweisen müssen, werden nicht in die Ermittlung des Bruttowertes einbezogen.

Unternehmenszusammenschluss mit Minderheitsanteilen

Bewertung der Zielgesellschaft vor der Übernahme

Beizulegender Zeitwert der Sachanlagen	500
Beizulegender Zeitwert der identifizierten immateriellen Anlagen	300
Bestehender Goodwill	200
Wert der Zielgesellschaft zu 100%	1'000

Die übernehmende Gesellschaft bezahlt 900 Einheiten für 80% der Zielgesellschaft, da sie der Meinung ist, dass die Zielgesellschaft aufgrund erwarteter Synergien innerhalb eines Konzernverbundes mehr Wert hat denn als allein stehende Gesellschaft.

Goodwill-Berechnung

Übernahmepreis	900
80% des Wertes der Zielgesellschaft (80% von 1'000)	(800)
Zusätzlicher Goodwill («Synergie-Goodwill»)	100
Bestehender Goodwill	200
Total Goodwill	300

Berechnung des Minderheitsanteils

20% des Wertes der Zielgesellschaft (20% von 1'000) ¹	200
--	-----

¹Gemäss der heute gültigen Methode würde der Minderheitsanteil 160 betragen (20% der Aktiven ohne bestehenden Goodwill)

Akquisitionsbilanz

Aktiven		Passiven	
Sach- und immaterielle Anlagen	800	Finanzierung	900
Goodwill	300	Minderheitsanteil	200
Total	1'100	Total	1'100

Die Bilanzierung von Minderheitsbeteiligungen als Eigenkapital mag auf den ersten Blick als geringfügige Änderung erscheinen. Sie hat jedoch erhebliche Auswirkungen auf Transaktionen mit Minderheitsaktionären, da diese neu als Eigenkapitaltransaktionen gelten. So werden beispielsweise Käufe von Minderheitsbeteiligungen wie Käufe eigener Aktien und nicht als Unternehmenszusammenschlüsse behandelt. Wenn der Käufer für die Erhöhung seines Anteils mehr als den Buchwert bezahlt, wird sich dies nicht im Goodwill niederschlagen, sondern das Eigenkapital der Muttergesellschaft schmälern. Gleichermassen führt der Verkauf von Beteiligungen (ohne Kontrollverlust) lediglich zu einer Verschiebung innerhalb des Eigenkapitals vom Anteil der Muttergesellschaft zum Anteil der Minderheitsaktionäre. Man könnte argumentieren, dass es angebrachter wäre, einen solchen Wertzuwachs in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Bilanzkennzahlen und andere Performance-Messgrößen würden sich als Folge der vorgeschlagenen Neuregelungen drastisch verändern. Betroffen sind beispielsweise das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital und die Eigenkapitalrendite, weil die Minderheitsbeteiligung dem Eigenkapital zugeschlagen wird. Andere Leistungsindikatoren wie die Gesamtkapitalrentabilität und Bruttomargen würden sich aufgrund der 100-prozentigen Verbuchung der Aktiven bei Teilzusammenschlüssen ebenfalls verändern, denn diese Vorgehensweise führt zu einer Aufstockung der Aktiven in der Bilanz und zu einem grösseren Abschreibungsaufwand. Die Unternehmensführung muss Anlegern, Analysten, Verwaltungsräten und anderen Anspruchsgruppen, welche die Eckdaten des Unternehmens analysieren, diese Auswirkungen glaubhaft darlegen können. Eine besondere Bedeutung können diese Änderungen auf bestehende Fremdfinanzierungsbedingungen haben; diese müssen bei Inkrafttreten der neuen Regeln gegebenenfalls neu ausgehandelt werden.

Die vorgeschlagene Umstellung auf das Modell der Wirtschaftseinheit gründet auf durchaus vernünftigen Überlegungen. Doch ist sie nötig, und ist das neue Modell aussagekräftiger als die alte Regelung? Oder ist diese Änderung reiner Selbstzweck? Kritiker führen ins Feld, dass Unternehmensabschlüsse für die Kapitalmärkte und die Aktionäre der Muttergesellschaft erstellt werden. In ihren Augen liefert das Muttergesellschaftsmodell aussagekräftigere Finanzinformationen für diese Anspruchsgruppen.

Anspruchsvollere Anforderungen für die Finanzberichterstattung

Mit den neuen Vorschlägen durch das FASB und das IASB wird die Finanzberichterstattung zu einer noch anspruchsvolleren Aufgabe als bisher. Dies liegt in erster Linie daran, dass jeweils zum Transaktionszeitpunkt und an jedem folgenden Bilanzstichtag die beizulegenden Zeitwerte zu ermitteln sind. Diese Berechnungen umfassen die Bewertung von Eventualverbindlichkeiten der erworbenen Gesellschaft, die variablen Bestandteile des Übernahmepreises und die vollständige Erfassung von Aktiven, Verbindlichkeiten und Goodwill bei Teilzusammenschlüssen. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfordert gute Planung, Interne Kontrollen sowie internen und externen Bewertungssachverstand. Daher dürfte es notwendig werden, die Prozesse für die Erstellung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse so zu reorganisieren, dass die erforderlichen Zeitwertermittlungen durchgeführt werden können.

Kommentierungsrecht gegenüber dem FASB/IASB

Angesichts der Tragweite der vom FASB und vom IASB vorgeschlagenen Änderungen und deren Auswirkungen dürfte bei zahlreichen Unternehmen das Bedürfnis entstehen, sich zu den Änderungen zu äussern. Der beste Weg zur Beeinflussung der Bilanzierungsrichtlinien ist die im Rahmen des «Business Combination»-Projekts vorgesehene öffentliche Kommentierung. Das Diskussionspapier dazu wird vor Ende 2005 erwartet. Darin wird erklärt, wie Kommentare geäussert und spezifische Fragen gestellt werden können.

Wem die Diskussion über Rechnungslegungsnormen zu trocken ist, der sollte sich eine Anekdote aus den Verhandlungen der zwei Boards zu Gemüte führen. Es ging um die Frage, welches Board wohl die bessere Lösung für die Bestimmung des Bewertungszeitpunktes von Aktien habe, die die übernehmende Gesellschaft zur Begleichung des Kaufpreises einsetzt. Nach Massgabe von US GAAP sind die Aktien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags zu bewerten. Gemäss IFRS erfolgt die Bewertung zum Zeitpunkt der Kontrollübernahme, oft also einige Wochen später. Nach reiflicher Überlegung kamen beide Gremien zum Schluss, dass das jeweils andere Board die bessere Lösung habe. Wenn das kein eindrücklicher Beweis dafür ist, dass beide Seiten bereit sind, einander zuzuhören!

Ihre Meinung ist wichtig!

Die vorgeschlagenen Änderungen in den IFRS werden jeweils zur Kommentierung veröffentlicht.

Nehmen Sie darauf Einfluss und äussern Sie Ihre Meinung unter www.iasb.org.

Swiss GAAP FER – massgeschneidert für Schweizer KMU

Die Swiss GAAP FER werden zurzeit überarbeitet und speziell auf die Bedürfnisse von KMU mit externen Finanzierungsbedürfnissen zugeschnitten. Die neuen Rechnungslegungsnormen erhöhen die Qualität und die Verlässlichkeit der Jahresabschlüsse von KMU. Der Aufwand für die Umstellung darf jedoch nicht unterschätzt werden.



Philippe Lienhard
Director, Lausanne,
philippe.lienhard@ch.pwc.com

Die Revision des Aktienrechts von 1991 stellte eine erste, bescheidene Etappe auf dem Weg zu grösserer Transparenz der Jahresabschlüsse von Schweizer Aktiengesellschaften dar. Diese Bestimmungen, die immer noch in Kraft sind, genügen aber den heutigen Anforderungen an die finanzielle Berichterstattung nicht.

Angesichts dieser Lücke in Gesetzgebung und Rechnungslegung hat die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung FER die sich bietende Gelegenheit genutzt und die Swiss GAAP FER spezifischer auf die Bedürfnisse der Schweizer KMU ausgerichtet. Dabei will sie die charakteristischen Prinzipien der Swiss GAAP FER wahren:

- der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view)
- eine Reihe von Empfehlungen legt die Grundsätze fest, welche die fundamentalen Fragen des Jahresabschlusses regeln
- die Swiss GAAP FER sollen einfach, knapp und leicht verständlich formuliert sein. Damit ist ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Anwender gegeben
- sie sollen im Einklang mit der Entwicklung der internationalen Normen stehen, was den Übergang zu anderen Standards (wie IFRS) erleichtert
- sie stellen ein Konzept dar, das auf KMU zugeschnitten ist und die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen gewährleistet

Inhalt des Rahmenkonzepts

- Zielsetzung der Jahresrechnung
- Gliederung des Geschäftsberichts
- erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER
- Grundlagen der Jahresrechnung
- Definition von Aktiven und Passiven
- Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg
- zulässige Bewertungskonzepte von Aktiven und Verbindlichkeiten
- qualitative Anforderungen
- Jahresbericht (Lage und Ausblick)

Ein Rahmenkonzept für die Grundsätze zur Erstellung des Jahresabschlusses ist verabschiedet worden. Es wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten, noch bevor die 26 bestehenden Empfehlungen komplett überarbeitet werden.

Je nach ihrer Grösse werden die Organisationen, die sich nach den Swiss GAAP FER richten, die Möglichkeit haben, nur die Kern-FER oder das gesamte Swiss GAAP FER-Regelwerk einzuhalten.

Ziel ist es letztlich, ein Konzept vorzuschlagen, das auf die Eigenheiten der Anwendergruppen zugeschnitten ist. Wichtig ist dabei: Eine Jahresrechnung gibt nur dann ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wieder, wenn das gesamte Swiss GAAP FER-Regelwerk eingehalten wurde.

Anwendergruppen der Swiss GAAP FER

- an der SWX kotierte Unternehmen (ausserhalb des Hauptsegments)
- Unternehmen mittlerer Grösse und Unternehmen von nationaler Bedeutung, die nicht börsenkotiert sind
- alle anderen Gesellschaften und Einzelunternehmen, bei denen die finanzielle Transparenz für die Unternehmensführung und die Beziehungen zu den Banken wichtig sind
- Non-profit-Organisationen gemäss Swiss GAAP FER 21; diese Empfehlung wurde von der Stiftung Zewo (Schweizerische Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen) anerkannt und ist seit dem 1. Januar 2005 für alle deren Mitglieder obligatorisch
- Pensionskassen; nach Inkrafttreten des 2. Pakets der 1. BVG-Revision sind sie verpflichtet, ab 1. Januar 2005 den Standard Swiss GAAP FER 26 anzuwenden

Internationale Entwicklungen

Die Europäische Union hat die IFRS ab dem 1. Januar 2005 für alle börsenkotierten Unternehmen in der EU für verbindlich erklärt. Gleichzeitig ist ein Diskussionspapier des IASB (International Accounting Standards Board) in Bearbeitung, das die ersten, provisorischen Sichtweisen darüber wiedergibt, welcher Ansatz zur Ausarbeitung von IFRS für KMU gewählt werden sollte. Die Reaktionen zeugen von lebhaftem Interesse; für das IASB unterstreichen sie die Notwendigkeit, in dieser Frage rasch voranzugehen – bevor sich aus den nationalen Rechtsprechungen eigene Rechnungslegungsstandards für KMU ergeben.

Die IFRS-Normen für KMU basieren auf den bereits existierenden IFRS: Sie sind sozusagen eine abgespeckte Variante; zudem sind ihre Anwendungsmodalitäten angepasst. Auch wenn der Vorstoss des IASB einer guten Absicht entspringt, so darf man nicht vergessen, dass die IFRS für KMU – dem angelsächsischen Geist entsprechend – jene Informationen herausstreichen, die für Investoren und externe Analysten relevant sind. Folglich sind sie weit davon entfernt, die Anforderungen an das Rechnungswesen der KMU zu vereinfachen.

Von daher erscheint die Entscheidung der FER-Fachkommission vernünftig, die Swiss GAAP FER klar von den IFRS abzugrenzen und sie in einer Weise anzupassen, die auf spezifische Fragen des Jahresabschlusses von Schweizer Unternehmen eingeht.

Vorteile und Herausforderungen der Swiss GAAP FER

Angesichts der rapiden Veränderungen des geschäftlichen Umfeldes müssen auch KMU in der Lage sein, rasch zu reagieren und adäquate Massnahmen zu ergreifen. Um eine Entscheidung zu treffen, müssen sich die Verantwortlichen auf verlässliche Daten stützen können. Dabei spiegelt vor allem der Jahresabschluss die wirtschaftliche Verfassung des Unternehmens wider. Er erlaubt es, das Ergebnis und die liquiden Mittel, die durch die unternehmerischen Aktivitäten generiert wurden, zu messen.

Ein transparenter Jahresabschluss ist unabdingbar für eine zielgerichtete Unternehmensführung; aus ihm lassen sich die Schlüsselkennzahlen zur Messung der Unternehmensleistung im Zeitvergleich (Budget, vorangegangenes Geschäftsjahr) ableiten, und er ermöglicht einen Vergleich mit den Mitbewerbern. Es liegt im eigenen Interesse der KMU, den Banken die Arbeit bei der Risikobewertung zu erleichtern. Dazu müssen sie ihre Transparenz unter Beweis stellen und die Banken regelmässig und korrekt über ihre finanzielle Situation unterrichten. In diesem Sinne ist die Anwendung der Swiss GAAP FER durch die KMU eine Gewähr für die Transparenz gegenüber den Adressaten des Jahresabschlusses.

Die Verbindung zwischen dem Jahresabschluss und der Steuererklärung stellt ein Hindernis für die Erstellung der Jahresrechnung auf der Basis wirtschaftlicher Grundsätze dar. Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (VE RRG) von 1998/1999 ist beim Bundesrat wegen Konflikten mit dem Steuerrecht und wegen zusätzlichen Verwaltungsaufwands, der auf die KMU zukommen könnte, blockiert. Das Thema der Steuerneutralität wird von den Swiss GAAP FER pragmatisch behandelt werden.

Die Anwendung der Swiss GAAP FER bringt den KMU grosse Vorteile, stellt sie aber auch vor Herausforderungen:

Vorteile	Herausforderungen
<ul style="list-style-type: none">■ Verbesserung der Unternehmensführung, der Entscheidungsfindung und der Kommunikation■ nützliche und vertrauenswürdige Informationsquelle zur Einschätzung der tatsächlichen Entwicklung der Finanzlage■ Vergleichbarkeit der Ergebnisse von KMU der gleichen oder verschiedener Branchen sowie im Zeitvergleich■ zuverlässige Basis für die Übertragung oder die Expansion des Unternehmens■ Erleichterung bei Verhandlungen mit und erhöhtes Vertrauen bei den Kapitalgebern■ zufrieden stellendes Kosten-Nutzen-Verhältnis■ Berücksichtigung der Ansprüche der Adressaten■ Begrenzung der Methoden zur Ergebnisglättung■ Entwicklung durch eine nationale Instanz mit einem pragmatischen Ansatz	<ul style="list-style-type: none">■ technische und zeitliche Kapazitäten, um die Normen im Alltagsgeschäft anzuwenden■ rechtliche Verpflichtung zur «true and fair view»■ Erwecken von Begehrlichkeiten seitens der Aktionäre/Gesellschafter und der Mitarbeiter aufgrund eines transparenten Jahresabschlusses■ Umstellungskosten (Beratung, Unterstützung, Anpassung der Informatiksysteme)■ Ausbildungsbedarf der Mitarbeiter■ komplexere Administration■ mögliche Verwirrung und zusätzliche Kosten aufgrund von zwei Regelwerken (IFRS und Swiss GAAP FER)

KMU dürfen den Aufwand für eine Umstellung auf die Swiss GAAP FER nicht unterschätzen. Die Umstellung muss als eigenständiges Projekt geplant und durchgeführt werden; dieses umfasst auch die Definition und die Erhebung der Daten, die zur Erstellung des Anhangs der Jahresrechnung notwendig sind.

Schlussfolgerungen

Für eine gute Unternehmensführung muss sich die Geschäftsleitung auf eine transparente Darstellung der finanziellen Situation des Unternehmens stützen können. Um diese Transparenz zu erhalten, muss der Jahresabschluss ein Bild vermitteln, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Umsetzung von «Basel II» und die Ratingsysteme der Banken führen unausweichlich zu Ergebnisvergleichen und zwingen zu einer verbesserten Qualität der Information.

Mit den Swiss GAAP FER verfügt die Schweiz über ein adäquates Regelwerk für die Erstellung von Jahresabschlüssen, das vom Börsenrecht anerkannt und auf alle Branchen anwendbar ist. Das Konzept und die Formulierungen der Swiss GAAP FER sind klarer und leichter umzusetzen als die bestehenden internationalen Standards, auch als deren vereinfachte Formen.

Die Swiss GAAP FER sind genau auf die Bedürfnisse, die KMU bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben, zugeschnitten. Es wäre daher angebracht, die Swiss GAAP FER rasch in der nationalen Gesetzgebung zu verankern. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Vorschrift für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 47 BVV 2; Verordnung über die berufliche Vorsorge), ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit dem Swiss GAAP FER 26 zu erstellen.

Von der traditionellen finanziellen zur wertorientierten Unternehmensberichterstattung

Unternehmen, die ihre Berichterstattung konsequent auf die Bedürfnisse der Stakeholder ausrichten, erzielen Wettbewerbsvorteile. Die Offenlegung nicht finanzieller Werttreiber kann Informationslücken schliessen.



Andreas Aebersold
Director, Bern,
andreas.aebersold@ch.pwc.com

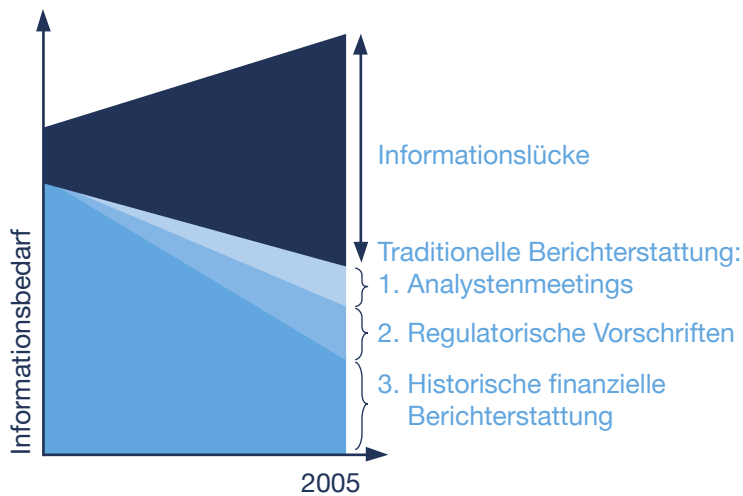
Die Kommunikation von Unternehmen mit ihren Stakeholdern – Investoren, Partnern, Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern – ist die Grundlage für das Vertrauen der Märkte. Was aber sollen Unternehmen kommunizieren? Welche Informationen benötigen die verschiedenen Anspruchsgruppen? Welche Massstäbe sind wichtig zur Einschätzung des Unternehmenswertes? Um auf diese Kernfragen Antworten zu finden, hat PwC in den vergangenen Jahren weltweit Befragungen unter Führungskräften, Analysten und Investoren durchgeführt. Diese Umfragen, die sich über verschiedene Branchen erstreckten, offenbarten bedeutende Lücken zwischen der Berichterstattung der Unternehmen und dem Informationsbedarf des Marktes.

Lücken entstehen zum einen, wenn das Management Informationen, die es als wichtig für die Führung des Unternehmens erachtet, dem Markt vorenthält. Die Schliessung dieser Lücken liegt im direkten Einflussbereich des Managements. Lücken entstehen zum anderen auch, wenn das Management nicht oder nicht in geeigneter Form über die nötigen Informationen verfügt. Der Grund für solche Lücken kann darin liegen, dass die Qualität der Daten mangelhaft ist, dass deren Aufbereitung unvollständig oder zu wenig zuverlässig ist, oder schlicht darin, dass Informationen fehlen. Solche Informationslücken betreffen vor allem die internen Werttreiber, die so genannten «Soft Factors». Gerade sie sind es aber, die die Wertschöpfung und die zukünftigen Ergebnisse des Unternehmens wesentlich bestimmen. Diese «neuen Wertmassstäbe» umfassen Messgrössen wie

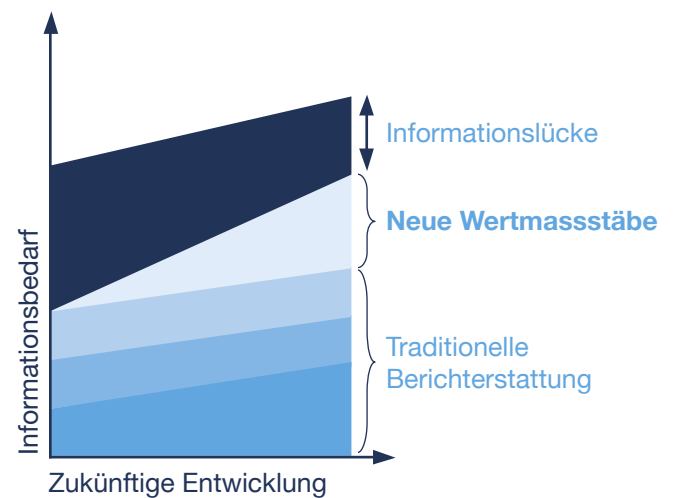
- Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit
- Innovationskraft
- Qualität der Produkte
- Bekanntheitsgrad der Marken
- Reputation des Unternehmens insgesamt

Lücken schliessen mittels neuer Wertmassstäbe

Vergangenheitsbezogene Berichterstattung



Zukunftsorientierte Berichterstattung



Einblick in den Wertschöpfungsprozess

Die traditionelle finanzielle Berichterstattung ist vergangenheitsorientiert. Die Stakeholder verlangen jedoch Informationen über die Fähigkeit des Unternehmens, nachhaltig am Markt bestehen zu können. Um eine solide Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des Unternehmens zu haben, sind sie angewiesen auf

- die Einschätzung des Managements zur Marktentwicklung
- die strategische Zielsetzung des Unternehmens
- Erläuterungen über das integrierte Management von Risiken und Werten
- die Offenlegung der finanziellen und nicht finanziellen Werttreiber
- die Bewertung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte
- die Darstellung der Wertschöpfung per se

Die Anspruchsgruppen möchten einen Einblick in den Wertschöpfungsprozess eines Unternehmens gewinnen. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, sollte das Management die Wertschöpfung nach dem Konzept der so genannten «Triple Bottom Line» darstellen. Dieser Ansatz geht davon aus, dass die Gesellschaft von der Wirtschaft und diese wiederum von der Umwelt abhängig ist. Für ein Unternehmen reicht es nicht, nur dem Aktionär zu dienen. Gesellschaft und Umwelt dürfen bei der Gewinnmaximierung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Nur ein Unternehmen, das nachhaltig Gewinne erzielt und zugleich Gesellschaft und Umwelt fair behandelt, wird langfristig am Markt bestehen können.

Transparenz als Voraussetzung

Transparenz ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass externe Beobachter die Wertschöpfung überhaupt erkennen und verstehen können. Die umfassende Transparenz in der Berichterstattung bedingt eine systematische Aufbereitung der Informationen und eine regelmässige Überprüfung von deren Qualität. Erst die Einordnung der Informationen in einen Kontext ermöglicht die Beurteilung der Zielerreichung. Die Wertschöpfung ist die Summe sämtlicher Veränderungen der unternehmensinternen Werte. Daraus lässt sich die Performance ableiten, wobei diese nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die soziale, ökologische und ethische Dimension beinhaltet. Das von PwC entwickelte Modell einer wertorien-

tierten Unternehmensberichterstattung, das ValueReporting™ Framework, ist nichts anderes als die externe Kommunikation der Performance. Dabei wird diese in das Markt-umfeld eingebettet, mit der Strategie verglichen und um die Darstellung ergänzt, wie sich die Werttreiber entwickeln.

Narrative reporting: mit den Augen des Managements

Die Bestrebungen nach Transparenz in der Unternehmensberichterstattung haben gezeigt, dass die beschreibende Berichterstattung eine adäquate Lösung ist, die Transparenz zu steigern. Der Sinn dieser beschreibenden Berichterstattung – im Englischen «narrative reporting» genannt – wurde schon zu Beginn der Achtzigerjahre erkannt.

1980 schrieb die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC die Management Discussion and Analysis (MD&A) für die Unternehmensberichterstattung vor; ihre Absicht lag erklärermassen darin, die Unternehmen «mit den Augen des Managements» zu sehen. Zu diesem Zweck sollte das Management mehr beschreibende und analytische Informationen über den Jahresabschluss vermitteln. Das Accounting Standards Board (ASB) in Grossbritannien folgte mit den Vorschlägen zur Operating and Financial Review (OFR) der gleichen Sichtweise. Die Regulierung zu deren Umsetzung trat am 22. März 2005 in Kraft.

Nicht nur in den angelsächsischen Ländern setzt sich der Trend zum «narrative reporting» durch: So beschloss der Deutsche Standardisierungsrat am 7. Dezember 2004 einen neuen Standard (DRS 15). Er beinhaltet Grundsätze zur künftigen Lageberichterstattung im Konzern und gibt Hinweise darüber, wie die gesetzlich geforderte Analyse der Geschäftstätigkeit und der Lage des Konzerns – unter Berücksichtigung der finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren – praktisch auszulegen ist.

Zunehmend wichtiger wird es, die Ziele und Methoden des Risikomanagements darzulegen. Bei der Einschätzung des Risikoprofils eines Unternehmens kommt der Beschreibung der nicht finanziellen Aspekte eine wichtige Rolle zu.

Unter «narrative reporting» versteht PwC mehr als verbale Information. Es beinhaltet kontextbezogene Informationen, Analysen und quantitative Messgrössen, die den Kommentar stützen.

Das ValueReporting™ Framework von PwC

PwC hat in den vergangenen Jahren das ValueReporting™ Framework stetig verfeinert. In diese Entwicklung flossen die Ergebnisse branchenspezifisch durchgeführter Kapitalmarktbefragungen und die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Rahmenwerks ein.

Das Framework ist so flexibel gestaltet, dass es den branchenspezifischen Gegebenheiten Rechnung trägt; vor allem die Gewichtung der Messgrössen variiert von Branche zu Branche. Messgrössen über die Innovationskraft sind beispielsweise in der Pharmaindustrie von hoher Bedeutung, während Informationen über Risiko- und Finanzmanagement bei den Banken im Zentrum des Interesses stehen. So unterschiedlich die Bedeutung der Informationen je nach Branche sein mag, so unbestritten ist die Wichtigkeit von kontextbezogenen und nicht finanziellen Informationen über alle Branchen hinweg.

Das folgende Beispiel von British Telecom zeigt, wie über wichtige nicht finanzielle Leistungsindikatoren kommuniziert werden kann.



Non Financial Key Performance Indicators

Category	Indicator	2004	2003	2002	Target 2005
Customers	Customer Dissatisfaction – a measure of the overall success of BT's relationship with its customers	27% reduction	37% reduction	Not Available	To reduce customer dissatisfaction by 25% a year over the 3 years to the 2005 financial year * See note below
Employees	People Satisfaction Index – a measure of the overall success of BT's relationship with employees	71%	67%	67%	
	Diversity – a measure of the diversity of the BT workforce	22.7% Women (21% of senior) 6.3% Ethnic Minority (7.8% of senior) 2.1% Disabled	23.8% Women (20% of senior) 8.2% Ethnic Minority (7% of senior) 2.0% Disabled	23.9% Women 7.7% Ethnic Minority 2.0% Disabled	25% Women 8% Ethnic Minority 2.5% Disabled
	Significant Incident Rate – a measure of BT's success in health and safety	87 per 10,000 full time employees (UK only)	113 per 10,000 full time employees (UK only)	126 per 10,000 full time employees (UK only)	50% reduction in incidents from 2001 by March 2005 (74)
Suppliers	Supplier Relationships – a measure of the overall success of BT's relationship with suppliers	94%	Not Available	Not Available	Identify areas for improvement
	Ethical Trading – a measure of the application of BT's supply chain human rights standard	242 risk assessment questionnaires completed	31 risk assessment questionnaires completed	Not Available	Evidence of action in high/medium risk areas
Community	Community contribution – a measure of investment in society	£15m in funding and support in kind	£26.1m in funding and support in kind	£26.0m in funding and support in kind	Maintain minimum of 1% pre-tax profit
Environment	Global Warming CO2 emissions – a measure of BT's climate change impact	42% below 1990 level 0.53 million tonnes 50 tonnes per £1m	40% below 1990 level 0.56 million tonnes 51 tonnes per £1m	38% below 1990 level 1.03 million tonnes 56 tonnes per £1m	Cap 2010 CO2 emissions at 25% below 1990 levels
	Waste to landfill and recycling – a measure of BT's resource use impacts	79,677 tonnes to landfill (74%) 27,826 tonnes recycled (26%)	89,878 tonnes to landfill (78%) 27,809 tonnes recycled (24%)	90,900 tonnes to landfill (79%) 24,099 tonnes recycled (21%)	We will increase the amount of items recycled by 5% (recorded in tonnes)
Digital Inclusion	UK Addressable Broadband Market – a measure of the geographical reach of broadband	More than 95% UK households	67% UK households	Not Available	Broadband available to exchanges serving over 96% of UK homes and businesses by summer 2005
Integrity	Awareness of BT Statement of Business Practice – a measure of our success in promoting integrity	64% (UK only)	63% (UK only)	78% (UK only)	Introduce new integrity index

* A new "Employee Engagement Index" is being introduced. Results and a new target will be available during the 2005 financial year.

Quelle: Trends 2005 – Good Practices in Corporate Reporting, PricewaterhouseCoopers 2004, Seite 106

Die PwC Publikation «Trends 2005 – Good Practices in Corporate Reporting» illustriert, wie Unternehmen in transparenter Art und Weise über ihre Leistungserbringung Bericht erstatten. Vielfach geht ihre Berichterstattung über gesetzliche und regulatorische Vorschriften hinaus. Diese Unternehmen haben erkannt, dass das finanzielle Berichterstattungsmodell nicht ausreicht, um ihre Wertschöpfung transparent und umfassend darzulegen.

Diese Unternehmen ziehen einen mehrfachen Nutzen aus dem Value Reporting:

- sie erzielen eine höhere Beachtung seitens der Investoren und Analysten
- sie erhalten erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt
- sie zahlen eine geringere Risikoprämie bei der Kapitalbeschaffung
- sie erhöhen ihre Reputation und somit ihre Fähigkeit, Mitarbeiter, Investoren und Kunden zu gewinnen
- das Management erhält einen Vertrauensbonus
- das Management verfügt über ein Führungsinstrument, mit dem es die Werttreiber optimal steuern kann

«Trends 2005» präsentiert 42 Beispiele aus aktuellen Geschäftsberichten. Sie zeigen unter anderem, wie Unternehmen ihre Strategie mit ihrem Risikomanagementansatz verbinden, wie sie ihre Ressourcen und Beziehungen sinnvoll einsetzen und wie sie ihr Risikomanagement zur Schaffung von Mehrwert nutzen. Mit Swiss Re und UBS sind auch zwei Schweizer Unternehmen vertreten.

Die Unternehmensberichterstattung ist nach wie vor stark durch die finanzielle Berichterstattung geprägt. Trotz der zunehmend strengeren und komplexeren Rechnungslegungsvorschriften deckt sie indes nur einen Teil des Informationsbedarfs des Marktes ab – wenngleich einen wichtigen. Das Gleiche gilt für die Anforderungen seitens der regulatorischen Instanzen, etwa für die Richtlinie der SWX zur Corporate Governance. Angesichts der immer umfassenderen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften im Bereich Corporate Reporting ist es wichtig, «vor lauter Bäumen den Wald noch zu sehen».

Die Wahrnehmung seitens der Marktteilnehmer zeigt zudem, dass immer noch wesentliche Informationslücken bestehen. Das ValueReporting™ Framework liefert ein Modell für eine wertorientierte Unternehmensberichterstattung. Es ist ein geeignetes Instrument, um das interne Management-Informationssystem bezüglich Relevanz und Qualität der Informationen zu hinterfragen und um das externe Reporting noch besser auf die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen auszurichten. Auf die richtige Kommunikation kommt es an – sie ist der Schlüssel zum Erfolg.

Leserservice

Finanzberichterstattung nach IFRS – IFRS-Konzernabschluss 2004 am Beispiel eines Musterkonzerns



Diese Publikation enthält eine erläuternde, gemäss IFRS erstellte Konzernrechnung für ein fiktives Handels- und Industrieunternehmen.

Acquisitions – Accounting and transparency under IFRS 3



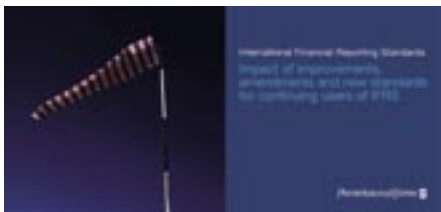
Diese Publikation gibt einen Überblick über die Änderungen und deren mögliche Auswirkungen auf Akquisitions-Strategien. Die Änderungen betreffen alle Phasen des Akquisitions-Prozesses.

Checkliste zur Offenlegung in Konzernrechnungen und im Einzelabschluss Ausgabe 2005



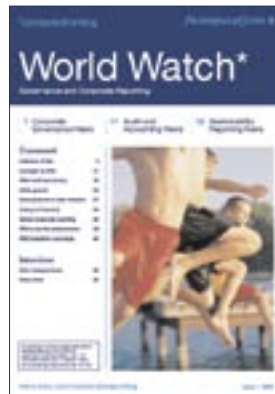
Die Checkliste ermöglicht, die vollständige Offenlegung auf einfache Weise zu überprüfen, und bietet einen klaren Überblick über die FER-Vorschriften (nur als PDF erhältlich unter www.pwc.ch/fer).

IFRS – Impact of improvements, amendments and new standards for continuing users of IFRS



Diese Publikation beurteilt die Auswirkungen der jüngsten IFRS-Änderungen. Sie schliesst das «Improvement Project» (Änderungen zu bestehenden IAS), die Änderungen von IAS 32 und IAS 39 sowie die neuen IFRS 2–5 mit ein.

World Watch Governance and Corporate Reporting



Dieser regelmässige Newsletter enthält Artikel, Fallstudien sowie Neuigkeiten zu Initiativen zur Verbesserung der Unternehmensberichterstattung.

Trends 2005: Good Practices in Corporate Reporting



Die jährlich erscheinende Studie untersucht die aktuellen Entwicklungen und zeigt auf, wie vorausdenkende Unternehmen darauf reagieren können. Der Bericht enthält zudem praktische Ratschläge für die Erstellung von Geschäftsberichten.

Bestellformular

Leserservice

Ich bestelle:

- [Finanzberichterstattung nach IFRS – IFRS-Konzernabschluss 2004 am Beispiel eines Musterkonzerns](#) (Deutsch, Englisch)
- [Acquisitions – Accounting and transparency under IFRS 3](#) (Englisch)
- [IFRS – Impact of improvements, amendments and new standards for continuing users of IFRS](#) (Englisch)
- [World Watch – Governance and Corporate Reporting](#) (Englisch)
- [Trends 2005: Good Practices in Corporate Reporting](#) (Englisch – CHF 90.– exkl. MwSt.)

Meine Adresse (bitte ausfüllen bzw. Visitenkarte befestigen):

Name: _____ Vorname: _____

Firma: _____ Funktion: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Talon kopieren und senden an: PricewaterhouseCoopers AG, Sonja Jau, Stampfenbachstrasse 73, 8035 Zürich, Fax 044 630 11 15 oder per E-Mail: sonja.jau@ch.pwc.com.

Aarau
Bleichemattstrasse 43, 5000 Aarau
Tel. 062 832 61 11, Fax 062 832 61 15

Basel
St. Jakobs-Strasse 25, 4002 Basel
Tel. 061 270 51 11, Fax 061 270 55 88

Bern
Hallerstrasse 10, 3001 Bern
Tel. 031 306 81 11, Fax 031 306 81 15

Chur
Gartenstrasse 3, 7000 Chur
Tel. 081 286 77 00, Fax 081 286 77 09

Genève
Avenue Giuseppe-Motta 50, 1211 Genève 2
Tel. 022 748 51 11, Fax 022 748 51 15

Lausanne
Avenue C.-F. Ramuz 45, 1001 Lausanne
Tel. 021 711 81 11, Fax 021 711 81 15

Lugano
Via Cattori 3, 6902 Lugano-Paradiso
Tel. 091 986 55 55, Fax 091 986 55 15

Luzern
Werftstrasse 3, 6005 Luzern
Tel. 041 226 62 11, Fax 041 226 62 15

Neuchâtel
Place Pury 13, 2001 Neuchâtel
Tel. 032 722 37 11, Fax 032 722 37 15

Sion
Place du Midi 40, 1950 Sion
Tel. 027 322 06 91, Fax 027 322 09 15

St. Gallen
Neumarkt 4/Kornhausstrasse 26, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 81 11, Fax 071 224 81 15

Thun
Bälliz 64, 3601 Thun
Tel. 033 226 58 11, Fax 033 226 58 15

Winterthur
Zürcherstrasse 46, 8401 Winterthur
Tel. 052 269 51 11, Fax 052 269 51 15

Zug
Grafenauweg 8, 6304 Zug
Tel. 041 726 01 11, Fax 041 726 01 15

Zürich
Stampfenbachstrasse 73, 8035 Zürich
Tel. 044 630 11 11, Fax 044 630 11 15

PricewaterhouseCoopers (www.pwc.com) provides industry-focused assurance, tax and advisory services for public and private clients. More than 120,000 people in 144 countries connect their thinking, experience and solutions to build public trust and enhance value for clients and their stakeholders.

“PricewaterhouseCoopers” refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

© 2005 PricewaterhouseCoopers AG/SA. PricewaterhouseCoopers refers to the Swiss firm of PricewaterhouseCoopers AG/SA and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

